

## **Anlage Schließung – Fördertatbestand 7**

(§ 3 Abs. 7 KHTFV)

***Hinweis:** Die Struktur des vorliegenden Förderantrags orientiert sich an der Struktur des Onlineportals zum Krankenhaustransformationsfonds. Aus diesem Grund werden nachfolgend auch Punkte aufgeführt, die nicht durch das Krankenhaus, sondern durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bearbeitet werden. Diese Punkte werden in **grau** dargestellt.*

Maßnahmenbezeichnung:

Datum des Förderantrags:

### **I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit**

#### **1. Angaben zum beteiligten Krankenhaus**

Name:

Standort:

Träger:

**2. Wird im Zuge des Vorhabens ein Krankenhaus oder Standort vollständig oder teilweise geschlossen?**

2.1.

Vollständig (*Weiter mit 4.*)

Teilweise (*Weiter mit 3.*)

2.2.

Wann erfolgt voraussichtlich die Schließung?

**3. Die teilweise Schließung des Krankenhauses ist auf Dauer angelegt.**

**4. Eine Vorhabenbeschreibung ist dem Förderantrag beigelegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV).**

**5. Wie werden Gebäudeflächen des geschlossenen bzw. teilweise geschlossenen Krankenhauses nachgenutzt?**

**6. Werden Betten abgebaut? Wenn ja, wie viele? (*Optional*)**

## **II. Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 3 Abs. 7 S. 2 KHTFV)**

### **1. Kostenkategorien**

*Die Kostenkategorien werden durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) anhand der detaillierten Kostenaufstellung(en) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV des Krankenhauses / der Krankenhäuser befüllt.*

### **2. Detaillierte Kostenaufstellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV)**

**Hinweis:** *Die detaillierte Kostenaufstellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV, aus der sich alle Kostenpositionen ergeben, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen, ist **nicht** bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen. Die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde fordert diese Unterlage im Nachgang gesondert an. Bitte erstellen bzw. übermitteln Sie die detaillierte Kostenaufstellung daher erst, wenn Sie hierzu eine entsprechende Aufforderung des Ministeriums erhalten.*

### **3. Das Land bestätigt, dass nur Kosten berücksichtigt wurden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen sowie Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV)**

*Die Bestätigung der Kosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.*